

## **Vereinssatzung der Wassersportvereinigung am Langen See e.V. (WLS e.V.)**

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die am 17. November 1933 gegründete Wassersportvereinigung „Waldidyll“ e.V. hat ihren Sitz in Schmöckwitz, Jagen 37. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 7434 eingetragen worden. Laut Beschluss der Generalversammlung vom 5. Juli 1936 wurde der Name der Vereinigung in „Wassersportvereinigung am Langen See e. V.“ geändert und am 6. Oktober 1936 unter der Nummer 95 VR 7434 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Die WLS e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportart Segeln. Die Förderung beinhaltet den Fahrten- und Regattasport, insbesondere durch Einbeziehung des Kinder- und Jugendsports sowie des Breitensports.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

(3) Die WLS e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen der WLS e.V. aus.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

(6) Die WLS e.V. wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(7) Die WLS ist sich der besonderen Verantwortung im Umgang mit jungen Menschen bewusst. Ziel der Präventionsarbeit zum Schutz junger Menschen ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

### **§ 3 – Stander**

- (1) Der Stander ist von dreieckiger Form und in seiner Längsachse geteilt. Der obere Teil ist blau und der untere ist weiß. Im Schwerpunkt des Standerdreiecks befindet sich eine weiße Kreisfläche, die durch einen blauen Kreisring begrenzt wird und in der sich ein blauer sechszackiger Stern befindet.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) auswärtigen Mitgliedern,
- d) fördernden Mitgliedern,
- e) Ehrenmitgliedern.

- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 5 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Das aufgenommene Mitglied ist zunächst auf Probe, jedoch mit allen Rechten und Pflichten der jeweiligen Mitgliedsart. Das Mitglied hat während der Probezeit kein aktives und kein passives Wahlrecht. Dies gilt auch für ordentliche Mitglieder, die diese Eigenschaft als förderndes Mitglied oder auswärtiges Mitglied erlangt haben.

- (4) Probezeit

- a) Die Probezeit soll mindestens ein Jahr betragen, sie sollte zwei Jahre aber nicht überschreiten.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, zum nächst möglichen Termin nach der Entscheidung über die Beendigung der Probezeit seinen Beschluss über eine endgültige Mitgliedschaft bekannt zu geben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen die endgültige Aufnahme eines Mitglieds beim Vorstand einzulegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet der Beschwerdeausschuss.
- c) Während der Probezeit kann das Mitgliedsverhältnis durch das Mitglied oder den Vorstand ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden.



d) Bei endgültiger Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds ist der Vermögensbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung fällig.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.

(7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und sportlicher Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 – Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

### **§ 8 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedervollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

### **§ 9 – Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands nach § 5, Absatz 2,
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5, Absatz 7,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
  - l) Wahl der Mitglieder in satzungsgemäß vorgesehene Ausschüsse,
  - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im ersten ersten Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragt.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden

- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4 (1),
- b) vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

#### **§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins



(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 11 – Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Wettfahrtobmann
- dem Fahrtenobmann
- dem Jugendobmann
- dem Obmann für Technik
- dem Festobmann

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 12- Ehrenmitglieder**

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 13 – Beschwerdeausschuss**

(1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## § 14 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.  
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zu mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

## § 15 – Auflösung

- (1) Über die Auflösung der WLS e.V. entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der WLS oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kinder- und Jugendsports im Bereich Regatta – und Fahrtensegeln zu verwenden hat.

## § 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27. Februar 1993 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Wassersportvereinigung am Langen See e.V.“ beschlossen worden.

Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. September 1996 geändert.

Die §§ 2 sowie 15 der Satzung wurden auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2024 geändert.

Für Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.

  
.....  
Lutz Samel  
1. Vorsitzender

  
.....  
Jens Klöse  
2. Vorsitzender und Schriftführer